

Straßenrechtliche Sondernutzung Filmaufnahmen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	2
Weiterführende Informationen	3
Zuständige Behörden	3

Straßenrechtliche Sondernutzung

Filmaufnahmen

Die Durchführung von Filmaufnahmen auf dem öffentlichen Straßenland bzw. das dortige Abstellen von Technikfahrzeugen, Catering, Maske etc, in Zusammenhang mit Filmaufnahmen auf Privatgrundstücken stellt eine Sondernutzung von Straßenland dar.

Die Produktionsfirma ist verpflichtet, hierfür eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Hinweis

Gleichzeitig wird eine Ausnahmegenehmigung / Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung benötigt, welche von der Zentralen Straßenverkehrsbehörde erteilt wird (unter Weiterführende Informationen).

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich**

Erforderliche Unterlagen

- **Formloser Antrag**
Antrag der Produktionsfirma mit Lageskizze und Angabe des genauen Sondernutzungszeitraums (mit Uhrzeit)

Gebühren

- 60,00 Euro bis 1.500,00 Euro für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis je Aufnahmebereich
- 65,00 Euro Sondernutzungsgebühren je Tag und Dreh- bzw. Standort

Rechtsgrundlagen

- **§11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=StrG+BE+%C2%A7+11&psml=bsbeprod.psml&max=true>)
- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) - Tarifstelle 6917**
(http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/vr0/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=a&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-VwGebOBE2009V10Anlage&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)
- **Sondernutzungsgebührenordnung (SNGebV) - Tarifstelle 1.5.3**
(http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/vsf/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=e&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SoGebVBEV1Anlage1&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

- 1 Monat
- Hinweis: Die Genehmigungsfiktion von einem Monat kann durch die Behörde einmalig auf zwei Monate verlängert werden.

Weiterführende Informationen

- **Ausnahmegenehmigung / Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung durch die Zentrale Straßenverkehrsbehörde (Abt. VI - Verkehrsmanagement)**
(https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/dienste/einschraenkungen_film/index.shtml)

Zuständige Behörden

Der Antrag ist bei dem Bezirk zu stellen, in welchem die Nutzung stattfinden soll.